

Amt der niederösterreichischen Landesregierung.

Z.L.A.III/1- 53/4.

Wasser (~~werks~~)genossenschaft .....

Aichau.....

.....Entwässerungs-.....anlage,  
Bildung der Genossenschaft.

I.

An

den Herrn Bürgermeister

in

.....Payerstetten......

Der Bescheid des Amtes der n.ö.Landesregierung, Landesamt III/1, vom 28. Jänner.....1953. Z.L.A.III/1.53/3-1953....., mit welchem zugleich mit der Erteilung der Bewilligung zur Herstellung der Entwässerungs-.....anlage in Aichau..... die Satzungen der Wasser (~~werks~~)genossenschaft Aichau..... genehmigt wurden, hat Rechtskraft erlangt. Hierdurch ist auch die Bildung der Genossenschaft rechtskräftig geworden, so daß nunmehr an die Konstituierung der Genossenschaft geschritten werden muß. Hiefür, d.i. zur Wahl des Genossenschaftsausschusses, - ~~des Geschäftsführers~~ - des Obmannes, dessen Stellvertreter, des Kassiers und allenfalls eines Schriftführers sowie zur Bestimmung jener, die für die Genossenschaft zeichnen, wolle die Einberufung sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft durch den Proponenten veranlasst werden.

Weiters wird ersucht, dann den gewählten Obmann daran zu erinnern, dass er gemäß § 65, Abs.5 - ~~bestimmte~~, Abs.1 - des Wasserrechtsgesetzes sowie gemäß § ~~17~~, Abs.2...der Satzungen das Wahlergebnis dem hiesigen Amte (Landesamt III/1) anzuzeigen hat. Dieser - mit Tintenbleistift oder mit Schreibmaschine anzufertigenden- Anzeige hätte er eine Durchschrift derselben anzuschließen, mittels welcher das Landesamt B/4 (kulturtechnischer Wasserbau, Meliorationen, Wasserversorgung, Kanalisation) des Amtes der n.ö.Landesregierung vom hiesigen Landesamte bezüglich des Wahlergebnisses in Kenntnis gesetzt werden wird.

Wien, am 26. Februar 1953.

Für den Landeshauptmann:

Dr. Huber

Lds. Ob. Reg. Rat.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*J. K. Thurnyssel*